

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 104/2013



Veröffentlicht am: 20.12.2013

Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.) Lehramt an Gymnasien (M.Ed.)

Technik in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik,
Mathematik, Sozialkunde, Deutsch oder Sport

und

Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik,
Mathematik, Deutsch oder Sport

vom 6. November 2013

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Praktikumsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art, Umfang und Zuordnung des Praktikums	2
§ 2 Aufgaben und Ziele des Praktikums	3
§ 3 Theorie - Praxis - Verknüpfung	4
§ 4 Umsetzung im Rahmen des Studiums	4
§ 5 Praktikumsschulen	4
§ 6 Organisatorische Rahmenbedingungen und Leistungsbewertung	5
§ 7 Allgemeine Regelungen	5
§ 8 Schlussbestimmungen	6
§ 9 Inkrafttreten	6
Anlagen	

§ 1

Art, Umfang und Zuordnung des Praktikums

Diese Ordnung regelt die Durchführung des Praxissemesters einschließlich der darauf vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Sekundarschulen und das Lehramt an Gymnasien mit den Fächern:

- Technik in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde, Deutsch oder Sport.
- Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Fach: Englisch, Ethik, Mathematik, Deutsch oder Sport.

Anforderungen und Leistungen:

- das Praxissemester muss in staatlich anerkannten Schulen für das Lehramt an Sekundarschulen in einer Sekundarschule und für das Lehramt an Gymnasien in einem Gymnasium oder integrierten Gesamtschule umgesetzt werden,
- der Umfang des Praxissemesters umfasst insgesamt 30 CP,
- die zu erwerbenden Credit Points (CP) werden zwischen den gewählten Fächern und den Bildungswissenschaften wie folgt aufgeteilt:
 - Fach Technik oder Wirtschaft: 8 CP,
 - Zweites Unterrichtsfach: 8 CP,
 - Bildungswissenschaften: 14 CP.

Die Durchführung des Praxissemesters liegt in der Verantwortung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Praktikums

Das Praxissemester ist integraler Bestandteil zur Professionalisierung angehender Lehrerinnen und Lehrer für die Sekundarschule bzw. das Gymnasium. Dabei sollen sowohl eine bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, als auch eine pädagogisch-fachdidaktische Orientierung auf das Berufsfeld in den beiden Fächern stattfinden. Im Praxissemester werden sowohl konzeptionell-analytische als auch reflexiv-praktische Kompetenzen erworben, um eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Praxis und der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen. Gleichzeitig werden Theorienansätze aus den universitären Studien angewandt und in die Praxis übertragen.

Ziel des Praxissemesters ist es, dass:

- die Studierenden im Rahmen des Praxissemesters ihre methodischen Fähigkeiten zur Strukturierung fachlichen Wissens und Könnens erproben und trainieren,
- die Studierenden in ihrem zukünftigen Beruf Erfahrungen sammeln und ihre Berufsrolle aufgrund umfangreich-gewonnener Erkenntnisse aus der Praxis reflektieren,
- Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander verbunden werden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Sekundarschule bzw. des Gymnasiums sowie des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorbereitet werden,
- durch die Teilnahme am Fachunterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten, beispielsweise an Elternabenden und Lehrerkonferenzen, die Studierenden die Berufspraxis einer Lehrkraft über ein gesamtes Schulhalbjahr erfahren und somit nicht nur ihren eigenen Entwicklungsprozess erleben, neben der Selbstreflexion die Studierenden ihren kritischen Blick auf die Kernkompetenzen der Lehrerverberufung wie Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und auch die Fähigkeit und Bereitschaft, Unterrichtssequenzen zu beobachten, zu gestalten und diese zu reflektieren, schulen. und
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den von der Kultusministerkonferenz (KMK) genannten Bereichen des Unterrichtens, des Erziehens, des Beurteilens und des Innovierens entwickeln.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach Abschluss des Praxissemesters über folgende Fähigkeiten verfügen:

- grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik der jeweiligen Fächer und den Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
- Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
- den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
- theoriegeleitete Erkundungen in der Sekundarschule bzw. dem Gymnasium zu planen, durchzuführen und auszuwerten und
- ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

§ 3

Theorie - Praxis - Verknüpfung

Im Praxissemester findet eine Form des „schulisch-experimentellen“ Lernens statt, bei dem praktische Arbeit an der Schule mit der wissenschaftlichen Arbeit in den Seminaren verbunden wird. Die Seminare sollen die Erfahrungen aufnehmen und verarbeiten, die die Praktikanten an den Schulen machen. Gleichfalls sollen die Schulen offen sein für die praktische Erprobung von wissenschaftlichen Konzepten, die in den Seminaren erarbeitet werden.

Mentoren, Dozenten und Praktikanten verständigen sich über die wechselseitigen Formen der Theorie-Praxis-Verknüpfung. Die inhaltlichen Rahmenbedingungen hierzu sind in den Modulbeschreibungen des Praxissemesters festgelegt.

§ 4

Umsetzung im Rahmen des Studiums

Das Praxissemester orientiert sich in seinem Beginn und Umfang an den Schulhalbjahren der Schulen in Sachsen-Anhalt. Die genauen Termine zu Beginn und Ende des jeweiligen Praxissemesters werden in Abstimmung von Schule und Hochschule bekannt gegeben.

Der dominante Lernort im Praxissemester ist die Schule (Praktikumsschule). Grundsätzlich werden die Studierenden vier Tage pro Woche für Unterricht und Unterrichtshospitation, für die Teilnahme am schulischen und außerschulischen Leben sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Studien- und Unterrichtsprojekte am Lernort Schule sein.

Während des Praxissemesters werden die Studierenden an den Praktikumsschulen von beauftragten Lehrkräften (Mentoren) der Schulen begleitet. Diese bieten Hilfestellungen bei der Umsetzung der Studien- und Unterrichtsprojekte an, fördern die Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und geben Anregungen zur Reflexion der gewonnenen Erfahrungen. Während des Praxissemesters finden universitäre Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen in beiden Fächern und den Bildungswissenschaften statt. Die Veranstaltungen werden während der Vorlesungszeit an einem Studientag pro Woche, außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel im Block, in der Universität umgesetzt.

§ 5

Praktikumsschulen

Die schulpraktische Ausbildung während des Praxissemesters erfolgt an Praktikumsschulen in öffentlicher Trägerschaft oder an einer anerkannten Ersatzschule des Landes Sachsen-Anhalts.

- (1) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt in der Regel schulartbezogen. Über Ausnahmen entscheidet der modulverantwortliche Hochschullehrer in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen.
- (2) Die Zuweisung der Studierenden an die Praktikumsschulen erfolgt durch den modulverantwortliche/n Hochschullehrer/in. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule oder eine Schule einer bestimmten Schulart besteht nicht; Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt.

§ 6

Organisatorische Rahmenbedingungen und Leistungsbewertung

- (1) Der Praktikant bzw. die Praktikantin schließt mit der Praktikumschule, in der er/sie das Praktikum absolviert, einen Praktikumsvertrag ab (Anlage 1). Der Praktikumsvertrag wird vor Beginn des Praxissemesters beim modulverantwortliche/n Hochschullehrer/in eingereicht.
- (2) Am Ende des Praxissemesters ist eine Bestätigung des absolvierten Praktikums (Anlage 2) sowie die Leistungsnachweise bei dem/ der Modulverantwortlichen einzureichen. Die Modulverantwortlichen der Universität entscheiden über die Anerkennung des gesamten Praxissemesters.
- (3) Die mit dem Praxissemester verbundenen Leistungsnachweise liegen in der Verantwortung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und beziehen sich auf die vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Veranstaltungen.

§ 7

Allgemeine Regelungen

- (1) Das Praxissemester ist i. d. R. ohne Unterbrechung durchzuführen.
- (2) Die Schulferien werden i.d.R. für Begleitveranstaltungen an der OVGU und zur Vor- und Nachbereitung des Portfolios und der Arbeitsmappen genutzt.
- (3) Durch Fehlzeiten dürfen die Mindestzeiten des Praxissemesters um nicht mehr als 20% unterschritten werden. Wurden die Mindestzeiten unterschritten, ist das Praktikum zu wiederholen.
- (4) Studierende, die ein Praktikum an einer Schule ableisten wollen, haben vor Praktikumsbeginn die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtung zu Vertraulichkeit und Datenschutz über die während des Praktikums bekannt gewordenen Tatsachen gemäß Artikel 42 des Bundesgesetzblattes I zu beachten.
- (5) Die Studierenden haben während des Praxissemesters die geltenden Vorschriften der Hausordnung der Einrichtung zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen des Leiters zu befolgen. Praktikanten an allgemeinbildenden Schulen dürfen Vertretungen in Klassen und Aufträge im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule nicht selbständig und eigenverantwortlich übernehmen.
- (6) Studierende, die während des Praxissemesters erkranken, verständigen umgehend die Schule und die Modulverantwortlichen. Fehlzeiten sind nach (2) zu regeln.
- (7) Eine Beurlaubung bis zu 10 Tagen während des Praktikums kann bei zwingendem Grund vom Leiter bzw. der Leiterin der Schule gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Fehlzeiten werden nach (2) geregelt.
- (8) Studierende können von Praxissemester ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Schulablauf nachhaltig beeinträchtigen. Auf begründeten Antrag des Schulleiters treffen die Modulverantwortlichen eine entsprechende Entscheidung.

- (9) Während der Praktika bleiben die Studierenden in gleichem Umfang wie an der Universität versichert. Der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Sozialgesetzbuch-Siebttes Buch- (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. In diesem Zusammenhang gehören zur Praktikumsstätigkeit (Dienst)
- der direkte Weg von und zur Dienststelle,
 - die dienstliche Tätigkeit,
 - Dienstgänge und
 - die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Erleiden Studierende während des Dienstes einen Unfall, ist zur weiteren Gefahrenabwendung ein Arzt zu konsultieren.

Jeder Unfall während des Dienstes ist meldepflichtig und unverzüglich der Praktikumsstelle sowie dem Modulverantwortlichen der Fakultät mitzuteilen. Unfälle, die außerhalb des Dienstes während des Praktikums eintreten, sind ebenfalls der Praktikumsstelle und dem Modulverantwortlichen der Fakultät schriftlich mitzuteilen. Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

- (10) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).
- (11) In der Regel ist das Praxissemester an einer allgemeinbildenden Schule im Land Sachsen-Anhalt abzuleisten. Die Otto-von-Guericke-Universität trifft hier eine Vorauswahl im Raum Magdeburg.
- (12) Anfallende Kosten für die Durchführung der Praktika wie Fahrtkosten, Übernachtungskosten u. a. trägt der Praktikant bzw. die Praktikantin selbst.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Der/die Modulverantwortliche stimmen das Praxissemester inhaltlichen mit den Praktikanten und den Praktikumsseinrichtungen ab.
- (2) Die Praktikumsberatung wird vom Modulverantwortlichen durchgeführt. Erforderliche Festlegungen werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.11.2013 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.11.2013.

Magdeburg, 04.12.2013

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
Der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen

Anlage 1: Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag für das Praxissemester (Muster)

Zwischen der Schule:
Name:

.....
Anschrift:

.....

.....
Tel.:

.....

und
Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt):

Name: Vorname:

Matr.-Nr.: :.....

Geb. am: in:.....

Anschrift:

.....

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Masterstudiengangs Lehramt an Sekundarschulen bzw. Lehramt an Gymnasien der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Humanwissenschaften (FHW).

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als Praxissemester gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.
- (2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.
- (3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert ein Schulhalbjahr und ist im Zeitraum von bis
. in o. g. Schule (Praktikumsstelle) durchzuführen.

§ 3

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass sich der/die Praktikantin/ der Praktikant die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Erreichung des Praktikumszieles in der dafür vorgesehenen Zeit aneignen kann, sowie etwaige Fehlzeiten nachgearbeitet werden können;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
3. eine Mentorin oder ein Mentor zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
4. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung der erforderlichen Arbeitsmappen und des Portfolios während der Praktikumszeit zu ermöglichen;
5. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Studientag mit Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen freizustellen;
6. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft auf Verlangen den Besuch der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;

§ 4

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich:

1. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
2. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
3. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
4. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
5. das Portfolio und die Arbeitsmappen fristgerecht zu erstellen;
6. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Betreuende

- (1) Die Schule benennt

Frau/Herrn

Abteilung:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

- (2) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg benennt für das Praktikum

1. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Hochschulbetreuer/Modulverantwortliche der Bildungswissenschaften.

2. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Hochschulbetreuer/Modulverantwortliche des Faches Technik oder Wirtschaft.

3. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

als Hochschulbetreuer/Modulverantwortliche des Faches

§ 6

Urlaub, Freistellungen

- (1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.
- (2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7

Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums gemäß § 2 Sozialgesetzbuch-Siebttes Buch- (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
Im Falle eines Unfalls muss eine Meldung sowohl vom Modulverantwortlichen als auch vom Verantwortlichen in der jeweiligen Schule an den Unfallversicherungsträger der entsprechenden Einrichtung erfolgen. Der Studierende hat im Falle eines Unfalls die Hochschule als auch die Praktikumsstelle unverzüglich zu informieren.
- (2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

- (3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:
- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen,
 - bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von einer Woche.
- (2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen Hausordnung fristlos zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 9 Vertragsausfertigung, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat die Praktikantin oder der Praktikant unverzüglich dem/der Modulverantwortlichen der OVGU zuzuleiten.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel Schule:

.....
Unterschrift Praktikantin/Praktikant:

Anlage 2: Praktikumsnachweis

Praktikumsnachweis

Frau/Herr

Name: Vorname:

Geb. am: in:

Anschrift:

Studiengang:..... Matr.-Nr.:

hat bei uns

Name und Anschrift der Schule:

.....

.....

Tel.:

ein Praktikum im Zeitraum von bis durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung:, davon Tage Krankheit,
..... Tage sonst. Abwesenheit (Gründe)

Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit/ Anzahl der Wochen:

.....

.....

.....

.....

.....

Summe: _____

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel
Vertreter/in Schule